

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 170, 161 Abs. 1 KV M-V wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.12.2016 und nach erfolgter Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 werden

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	336.200 EUR	188.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	336.200 EUR	188.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	213.300 EUR	188.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	336.200 EUR	188.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-122.900 EUR	0 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	122.900 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	122.900 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 jeweils nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 jeweils nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 21.300 EUR für 2017 und 18.800 EUR für 2018 festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen werden gemäß § 18 (1) der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Die Höhe der Umlagen für 2017 und 2018 wird auf jeweils 106.300,00 Euro festgesetzt (vgl. § 18 (3) der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg). Danach entfallen für das Haushaltsjahr 2017 entsprechend § 18 (2) der Satzung auf die Mitglieder wie folgt:

	2017
Landkreis Ludwigslust-Parchim (ohne Ludwigslust, Parchim, Hagenow)	39.191,13 EUR
Landkreis Nordwestmecklenburg (ohne Wismar, Grevesmühlen)	23.485,37 EUR
Landeshauptstadt Schwerin	22.025,29 EUR
Hansestadt Wismar	9.683,16 EUR
Mittelzentrum Grevesmühlen	2.388,20 EUR
Mittelzentrum Hagenow	2.661,47 EUR
Mittelzentrum Ludwigslust	2.788,43 EUR
Mittelzentrum Parchim	4.076,95 EUR
Summe	106.300,00 EUR

Die Umlagen sind von den Mitgliedern bis zum 30.04. des laufenden Jahres an den Planungsverband zu entrichten. Die Verteilung der Umlagen für 2018 wird gemäß § 18 (2) der Satzung mittels Bescheid gesondert festgesetzt, sobald die Einwohnerzahlen zum 31.12.2016 vorliegen.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 jeweils 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Regionale Planungsverband ist als umlagenfinanzierter Pflichtverband nicht mit Eigenkapital ausgestattet. Die Schlussbilanz per 31.12.2015 weist ein Eigenkapital von 0 EUR aus.

§ 8 Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung

1. Als erheblich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt das Entstehen eines Fehlbetrages von mehr als 50.000 EUR.

2. Als wesentlich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Erhöhung der Deckungslücke beim Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 50.000 EUR.
3. Als erheblich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gelten neue oder zusätzliche Aufwendungen von mehr als 25 % der Haushaltsstelle bzw. mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen.
4. Als geringfügig, und damit nicht nachtragspflichtig i. S. d. § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V werden unabweisbare Auszahlungen für Investitionen bis 2.500 EUR behandelt.

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik alle miteinander und unter den Produkten deckungsfähig.
2. Abschreibungen sowie Aufwand und Auszahlungen für die veranschlagten Verfügungsmittel sind von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.
3. Zuweisungen im Produkt Projekte sind zweckgebunden i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik. Gleiches gilt für andere aus der Natur der Sache heraus für bestimmte Zwecke zu verwendende Einzahlungen/Erträge (z. B. Spenden).
4. Ansätze für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Ersparte ordentliche Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze i. H. v. 1.000 EUR im Einzelfall können gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für Investitionsauszahlungen genutzt werden.

Schwerin, 20.12.2016

Ort, Datum



Rolf Christiansen

Christiansen
Vorsitzender des RPV
Westmecklenburg

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ist hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.01.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, dem 20.03.2017 bis Donnerstag, den 30.03.2017 von 09.00 bis 14.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, öffentlich aus.

Schwerin, den *15.3.2017*

Rolf Christiansen

Christiansen
Vorsitzender des
RPV Westmecklenburg